

# Dokumentationsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII im Team einer Erziehungsberatungsstelle

**E**inen Hinweis, was bei der Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII zu beachten ist, hat die bke 2012 veröffentlicht. Nun ist in der Kommission für Rechtsfragen der bke der vorliegende Dokumentationsbogen (ab S. 16) zur Einschätzung einer Kindeswohlge-

des multidisziplinären Fachteams mit Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt werden. Er ist nicht dazu geeignet, Gefährdungseinschätzungen zu dokumentieren, bei denen die Fachkräfte von Erziehungsberatungsstellen extern andere Institutionen in der Funktion als insoweit

sierter Dokumentationsbögen muss einerseits sichergestellt sein, andererseits muss die Zuordnung der Dokumentation zu den Stammdaten, sofern sie nicht Bestandteil des Bogens sind, über die Fallnummer jederzeit möglich sein.

Besonderes Augenmerk wurde im Bogen auf den Einbezug der Eltern gelegt. Zunächst muss das Gespräch mit den Eltern angestrebt werden, bevor weitere Schritte unternommen werden. Nur in definierten Ausnahmefällen ist dies verzichtbar. Erfolgt die Meldung ans Jugendamt unter Zeitdruck ohne vorherige Information der Eltern, sollte das Gespräch mit den Eltern danach so zeitnah wie möglich erfolgen. Dies ist zu dokumentieren. Ebenso kann gegen das Gespräch mit den Eltern die Einschätzung sprechen, dass dadurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4). Zu dokumentieren ist die genaue Prüfung der Anhaltspunkte aufgrund derer der Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch das Einbeziehen der Eltern vermutlich in Frage gestellt ist. Wird beispielsweise den Eltern gegenüber ein Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch geäußert, kann der Geheimhaltungsdruck auf das Kind oder die Jugendliche erheblich verstärkt werden.



fährdung entwickelt und vom Vorstand der bke verabschiedet worden. Die bke legt damit einen Leitfaden zur Dokumentation vor, der den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben im SGB VIII und im BKiSchG entspricht. Dieser Musterbogen ist ausschließlich geeignet zur Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen, die intern im Rahmen von Erziehungsberatungsstellen notwendig werden und innerhalb

erfahrene Fachkraft beraten.

Der Dokumentationsbogen kann individuell ergänzt oder angepasst werden. Insbesondere die Frage, ob der Bogen anonymisiert, nur mit einer Nummer versehen, ausgefüllt wird, oder die Stammdaten des Kindes, bzw. der Familie enthalten soll, hängt von der jeweiligen Organisation der Stelle ab. Die dem Datenschutz entsprechende Aufbewahrung nicht anonymi-

Der Einbezug und die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen sowohl bei der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) als auch bei der Mitteilung an das Jugendamt (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) ist ebenso im Gesetz vorgegeben. Dabei sind Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen, was ein abgestimmtes und sensibles fachliches Vorgehen erfordert. Vor dem Hintergrund des bisherigen Beratungsprozesses zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung ist fachlich einzuschätzen, in welchem Umfang zu

welchem Zeitpunkt das Kind oder die bzw. der Jugendliche einbezogen wird.

Die Dokumentation wird von der fallverantwortlichen Fachkraft erstellt. Die bke hat in dem Hinweis *Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen* dargestellt, dass Beratungsdokumentationen, die Gefährdungseinschätzungen enthalten, entsprechend der Verjährungsfristen nicht zu löschen, sondern zu sperren sind. D.h. die Daten dürfen nicht mehr verarbeitet, übermittelt oder genutzt werden, es sei denn der oder die Betroffene macht seine Rechte geltend (siehe bke 2012).

## Verjährungsfristen

Zu unterscheiden sind zivilrechtliche und strafrechtliche Verjährungsfristen. Im *Zivilrecht* beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 BGB grundsätzlich am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte vom Sachverhalt und der Person des Schädigers Kenntnis erhalten hat. Bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (z. B. durch Urteil) beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 201 BGB). Im Einzelfall kann die Verjährungsfrist durch Hemmung oder Unterbrechung verlängert werden (§ 203 ff. BGB).

Auch Ansprüche aus widerrechtlichen Handlungen verjähren drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers erlangt hat (§ 195 BGB). Privilegiert sind hingegen Schadenersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung. Sie verjähren in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis an (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Auf Entstehung und Kenntnis kommt es nicht an.

Im *Strafrecht* hängt die Verjährung von der Höchststrafe ab, die für eine Tat vorgesehen ist (§ 78 StGB):

- Mord und Völkermord verjähren gar nicht (§ 78 Abs. 2 StGB)

- Nach dreißig Jahren verjähren Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.
- Nach zwanzig Jahren verjähren Taten, die mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.
- Nach zehn Jahren verjähren Taten, die mit mehr als fünf Jahren (aber bis zu zehn Jahren) Freiheitsstrafe bedroht sind.
- Nach fünf Jahren verjähren Taten, die mit mindestens einem Jahr (aber bis zu fünf Jahren) Freiheitsstrafe bedroht sind.
- Nach drei Jahren verjähren alle übrigen Taten (§ 78 Abs. 3 StGB).

In der Erziehungs- und Familienberatung kommen insbesondere Ansprüche aus Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Betracht. Für sie beträgt der Strafraum (Höchststrafe) zwischen drei und zehn Jahren. Die daraus abzuleitende Verjährungsfrist beträgt daher im Maximum ebenfalls zehn Jahre. Für die Straftaten nach §§ 174–174c, 176–179, 180 Abs. 3, 182, 225, 226a u. 237 StGB ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers (§ 78b StGB). Für mögliche mit der Straftat verbundene zivilrechtliche Schadenersatzansprüche beträgt dagegen die Verjährungsfrist, wie oben dargestellt, dreißig Jahre.

*Stand nach Beschluss des Bundestages vom 14.11.2014*

## Legende

### Vorbemerkung

Im Dokumentationsbogen und in der Legende sind mit der Formulierung »Kind« alle minderjährigen Kinder und Jugendliche gemeint.

### 1. Stammdaten des Kindes

Je nach Ablauf und Organisation bei der jeweiligen Beratungsstelle kann dieser Teil weggelassen, ergänzt oder verändert werden. Es muss sichergestellt sein, dass eine Zuordnung zum Fall möglich ist und dass die Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.

### 2. Situation des Kindes/der Familie

Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder, die in der Familie leben, können relevant sein, weil auch die anderen Kinder von der Gefährdung betroffen sein können.

### 3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

Hier sind die Anhaltspunkte, die Anlass zur Gefährdungseinschätzung geben, zu benennen. Dabei ist zu differenzieren, was wahrgenommen bzw. beobachtet und was von den Eltern, dem Kind bzw. Jugendlichen oder einer außerfamiliären Bezugsperson im Rahmen der fachlichen Kooperation berichtet wurde.

### 4. Schutzfaktoren/Ressourcen

Es ist einzutragen, welche Ressourcen bei der Familie, dem Umfeld usw. gesehen werden.

### 5. Bisherige Hilfeangebote

Es soll nur aufgeführt werden, wovon im Verlauf der Beratung Kenntnis erlangt wurde. Es ist nicht vorgesehen, aktiv nachzuforschen.

### 6. Gefährdungseinschätzung

(nach Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft)

Anhand der Gefährdungseinschätzung entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft über das weitere Vorgehen. In der Regel ist von einem Konsens zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der insoweit erfahrenen Fachkraft auszugehen. Im Ausnahmefall, dass keine gemeinsame Einschät-

zung erreicht werden kann, sind die abweichende Beurteilung der Situation und die Entscheidung über das weitere Vorgehen zu begründen und genau zu dokumentieren.

Zu 1.)

Wird die Situation so eingeschätzt, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, so kann ein Hilfebedarf dennoch gegeben sein. Das Verfahren der Gefährdungseinschätzung ist jedoch an dieser Stelle zu Ende. Sollten sich neue gewichtige Anhaltspunkte ergeben, so ist eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Zu 2.)

Wenn eine Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann, aber mit den Mitteln der Erziehungsberatung nicht eindeutig einschätzbar ist, ist zu überlegen,

## Anhand der Gefährdungseinschätzung entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft über das weitere Vorgehen.

wie die fehlenden Informationen zur besseren Einschätzung der Situation beschafft werden können. Das Jugendamt ist einzubeziehen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Jugendamt mit seinen Mitteln eine Klärung herbeiführen kann. Es muss also zunächst die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern nach § 8a SGB VIII geprüft werden. Das Verfahren wird anhand des Bogens weitergeführt.

Zu 3.)

Wenn eine Kindeswohlgefährdung angenommen wird, wird das Verfahren ebenfalls anhand des Bogens weitergeführt und die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern geprüft. Weiterhin wird eingeschätzt, ob Erziehungsberatung die angemessene Hilfe ist und/oder für die Familie weitere Maßnahmen notwendig sind.

### 7. Ist sofortiges Handeln aufgrund von Dringlichkeit erforderlich?

Wenn sofortiges Handeln aufgrund der Dringlichkeit für notwendig erachtet wird, und die Eltern aus diesem Grund zunächst nicht einbezogen werden, so müssen die Eltern so bald wie möglich im Nachhinein informiert und einbezogen werden.

### 8. Gefährdet die Einbeziehung der Eltern das Kind?

Nur in Ausnahmefällen ist davon auszugehen, dass der Schutz des Kindes durch das Einbeziehen der Eltern in Frage gestellt wird. In der Regel wird hier nur vermuteter sexueller Missbrauch als Grund anerkannt. Wird die Situation aber fachlich so eingeschätzt, dass die Einbeziehung der Eltern den Schutz des Kindes in Frage stellt, wird die Klärung der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der

Eltern nicht geprüft. Die Entscheidung und die entsprechende Begründung, die Eltern nicht einzubeziehen, muss dokumentiert werden.

### 9. Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdung

Einzuschätzen ist sowohl die Bereitschaft als auch die Fähigkeit der Eltern, Hilfe zur Abwendung der Gefährdung des Kindes anzunehmen. Dabei kann sich die Einschätzung bezüglich Mutter und Vater unterscheiden.

### 10. Einschätzung, ob Erziehungsberatung ggf. in Verbindung mit weiteren Maßnahmen ausreicht

Neben der Einschätzung, ob Erziehungsberatung zur Abwendung der Gefährdung (zunächst) ausreicht, ist zu bedenken, welche weiteren Maßnahmen ergänzend notwendig sind.

### 11. Ergebnis

zu 1.)

Wenn die Einschätzung ergibt, dass eine Gefährdung gegeben, bzw. nicht auszuschließen ist, aber die Eltern mitwirkungsbereit und -fähig sind und Erziehungsberatung ggf. durch andere Maßnahmen ergänzt, das geeignete Mittel ist, um die Gefährdung abzuwenden, erfolgt keine Meldung ans Jugendamt. Das weitere Vorgehen und ggf. die weiteren Maßnahmen sowie das Datum der Überprüfung sollten dokumentiert werden.

Zu 2.)

Wenn mit den Mitteln der Erziehungsberatung keine eindeutige Klärung herbeigeführt werden kann, die Eltern auch nicht mitwirkungsbereit oder -fähig sind und Erziehungsberatung nicht ausreicht, um die vermutete Gefährdung abzuwenden, so ist das Jugendamt einzubeziehen mit dem Ziel, eine Klärung herbeizuführen.

Zu 3.)

Wenn die Kindeswohlgefährdung als gegeben eingeschätzt wird, die Eltern nicht ausreichend mitwirkungsbereit oder -fähig sind oder Erziehungsberatung auch in Verbindung mit anderen Maßnahmen, die im Rahmen der Beratung eingeleitet werden können, nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden, so muss eine Mitteilung ans Jugendamt gemacht werden. Die Mitteilung ans Jugendamt erfolgt nur dann ohne Wissen der Eltern, wenn der Schutz des Kindes durch die Einbeziehung der Eltern in Frage gestellt ist oder bei Dringlichkeit.

#### Literatur

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2012): Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen Heft 2, S. 20–23.

# Dokumentationsbogen

Fallnummer

Weitere an der Gefährdungseinschätzung Beteiligte

Datum der Gefährdungseinschätzung

Weitere an der Fallarbeit Beteiligte

Fallverantwortlich

Beraterinnen/Berater (intern)

Insoweit erfahrene Fachkraft

Fachkräfte/Institutionen (extern)

## 1. Stammdaten des Kindes

Name, Vorname	
Geburtsdatum/Alter	
Wohnort, Straße, ggf. bei welchem Elternteil	
Kindertagesstätte, Schule (soweit bekannt)	
Namen der Eltern (oder Sorgeberechtigten) Adresse, falls abweichend beide (soweit bekannt)	

## 2. Situation des Kindes/der Familie

Anzahl der Kinder Geschlecht und Alter	
Familiensituation	
Anlass für die Beratung	
Verlauf der Beratung	

## 3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

	beobachtet/ wahrgenom- men von	berichtet von

## 4. Schutzfaktoren/Ressourcen

	beobachtet/ wahrgenom- men von	berichtet von

## 5. Bisherige Hilfeangebote

Durch die Beratungsstelle	von – bis	Beraterin/ Berater
Beteiligte Familienmit- glieder:		
Durch andere Institutionen/ Fachkräfte (soweit bekannt)	von – bis	Institution/ Fachkraft
Beteiligte Familienmit- glieder:		

## 6. Gefährdungseinschätzung

(nach Einbezug der insoweit erfahrenden Fachkraft)

	Einschätzung Beraterin/ Berater	Einschätzung insoweit erfahrene Fachkraft
1.) Eine Kindeswohlgefähr- dung wird nicht angenom- men. Begründung:		
2.) Eine Kindeswohlge- fährdung kann nicht aus- geschlossen werden, ist aber auch nicht eindeutig einschätzbar. Begründung:		
3.) Eine Kindeswohlgefähr- dung wird angenommen. Begründung:		

Bei 1.) ist das Verfahren an dieser Stelle zu Ende.

**7. Ist sofortiges Handeln aufgrund von Dringlichkeit erforderlich?**

	Einschätzung Beraterin/ Berater	Einschätzung insoweit erfahrene Fachkraft
Begründung:	Ja <input type="radio"/>	Ja <input type="radio"/>
Begründung:	Nein <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

**8. Gefährdet die Einbeziehung der Eltern das Kind?**

	Einschätzung Beraterin/ Berater	Einschätzung insoweit erfahrene Fachkraft
Begründung:	Ja <input type="radio"/>	Ja <input type="radio"/>
Begründung:	Nein <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

**9. Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdung**

	Einschätzung Beraterin/ Berater	Einschätzung insoweit erfahrene Fachkraft
Mitwirkung und Verlässlichkeit im Verlauf der Beratung		
Bereitschaft und Fähigkeit zur Veränderung der problematischen Situation		
Mutter		
Vater		
Andere familiäre Bezugspersonen (ggf.)		

**10. Einschätzung, ob Erziehungsberatung ggf. in Verbindung mit weiteren Maßnahmen ausreicht**

	Einschätzung Beraterin/ Berater	Einschätzung insoweit erfahrene Fachkraft
Begründung:	Ja <input type="radio"/>	Ja <input type="radio"/>
Begründung:	Nein <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

**11. Ergebnis**

- 1.) keine Mitteilung ans Jugendamt, wenn
- eine Gefährdung des Kindes angenommen wird oder nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, aber
  - die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern ausreichend gegeben und
  - Hilfe durch Erziehungsberatung (zunächst) ausreichend ist

Weiteres Vorgehen:

weiteres Vorgehen in der Beratung	
weitere vereinbarte Maßnahmen	
Überprüfung am	

- 2.) Mitteilung ans Jugendamt, wenn
- die Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann, aber mit den Mitteln der Erziehungsberatung nicht eindeutig einschätzbar ist und
  - keine oder nicht ausreichende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit der Eltern gegeben ist oder
  - Hilfe durch Erziehungsberatung nicht ausreichend ist oder
  - weil zu erwarten ist, dass das Jugendamt mit seinen Mitteln die Gefährdung deutlicher einschätzen kann

- |   |
|---|
| <input type="radio"/> Mit Wissen und Einwilligung der Eltern  |
| <input type="radio"/> Mit Wissen, aber gegen den Willen der Eltern                                      |
| <input type="radio"/> Ohne Wissen der Eltern, weil die Einbeziehung der Eltern das Kind gefährden würde |
| <input type="radio"/> Ohne Wissen der Eltern wegen Dringlichkeit  |

Datum der Mitteilung

Zuständige Fachkraft beim Jugendamt

- 3.) Mitteilung ans Jugendamt, bei
- Gefährdung des Kindes und
  - keiner oder nicht ausreichender Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit der Eltern und/oder
  - Hilfe durch Erziehungsberatung nicht ausreichend

- |   |
|---|
| <input type="radio"/> Mit Wissen und Einwilligung der Eltern  |
| <input type="radio"/> Mit Wissen, aber gegen den Willen der Eltern                                      |
| <input type="radio"/> Ohne Wissen der Eltern, weil die Einbeziehung der Eltern das Kind gefährden würde |
| <input type="radio"/> Ohne Wissen der Eltern wegen Dringlichkeit  |

Datum der Mitteilung

Zuständige Fachkraft beim Jugendamt